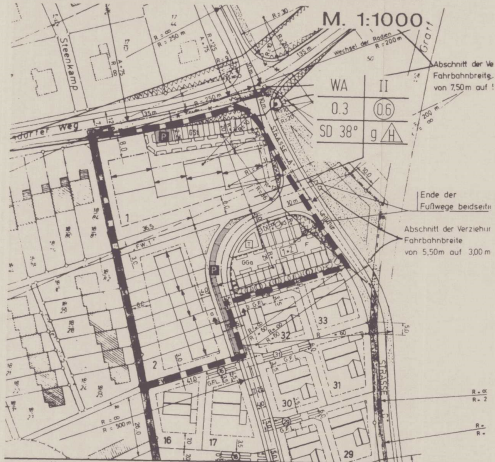


PLANZEICHNUNG "TEIL A"

1. vom 25. Januar 1990
(BGB)

M. 1:1000



ÜBERSICHTSPLAN M: 1:25000



- GRUNDLAGEN: 2* 1990- (Lana 10 1990) vom 18.12.1990 (BGB I S. 2253)
- Die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO - vom 19. September 1974 (BGBl. I S. 2263) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.12.1990 (BGB I S. 2665)
 - Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung vom 10. Juli 1981 (BGB I S. 434)

PLANZEICHEN ERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN

PLANZEICHEN ERKLÄRUNG FESTSETZUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
— Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9/7 BauGB
Art der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
WA Allgemeines Wohngebiet	§ 4 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung	§ 9/1/1 BauGB
II Zahl der Geschosse	§§ 15+17 BauNVO
0.3 Grundflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
0.6 Geschosflächenzahl	§§ 16+17 BauNVO
Bauweise	§ 9/1/2 BauGB
2 Geschlossene Bauweise	§ 22/3 BauNVO
▲ Nur Hausgruppen zulässig	§ 22/2 BauNVO
— Oberbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche	§ 9/1/2 BauGB
— Baugrenze	§ 23/3 BauNVO
— Baulinie	§ 23/2 BauNVO
GGa Fläche für Gemeinschaftsgaragen	§ 9/1/22 BauGB
Gst Fläche für Gemeinschaftsstellplätze	§ 9/1/22 BauGB
— mit Geh- Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der Versorgungsbetriebe und Anlieger	§ 9/1/21 BauGB
P Öffentliche Parkfläche	
— Äußere Gestaltung baulicher Anlagen	§ 82 LBO
SD Satteldach	§ 82 LBO
38° Dachneigung	§ 82 LBO
— Firsttrichtung	§ 9/1/2 BauGB

TEXT "TEIL B"

In Obigen gelten weiterhin die textlichen Festsetzungen der Ursprungsfassung des genehmigten Bebauungsplanes Nr. 21, Az. IV/2 - 6121 - Schr vom 25. März 1982

Verfahrensvermerke

- Aufgestellt aufgrund des Beschlusses des Magistrats vom 24.11.1989
 - Den Eigentümern der von den Änderungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen betroffenen Trägern öffentlicher Belange ist mit Schreiben vom 28.12.1990 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.
Die Beteiligten haben nicht widersprochen/widersprochen.
 - Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen; sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 20.05.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 - Die vereinfachte Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 20.05.1991 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen.
Die Begründung hierzu wurde mit Beschluß der Stadtvertretung vom 20.05.1991 gebilligt.
- Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensvermerken Nr. 1 - 4 wird hiermit bescheinigt.

STADT KALTENKIRCHEN
den 18. Juni 1991
BORGERMEISTER

5. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am 19.07.1991 bestätigt daß
- er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht,
- die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben worden sind.

STADT KALTENKIRCHEN
den 19.07.1991
BORGERMEISTER

6. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.05.1991 Az. IV 216/241/91 gemäß § 11 Abs. 1 und 2 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO - mit Auflegen und Hinweisen - erteilt.

STADT KALTENKIRCHEN
den 18. Juni 1991
BORGERMEISTER

7. Die Auflagen wurden durch den Satzungsändernden Beschluß der Stadtvertretung von 20.05.1991 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Die Auflagenbefreiung wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 20.05.1991 bestätigt.

STADT KALTENKIRCHEN
den 18. Juni 1991
BORGERMEISTER

8. Die Satzung über die Bebauungsplanänderung bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

STADT KALTENKIRCHEN
den 18. Juni 1991
BORGERMEISTER

9. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens / die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 01.05.1991 (von 19.05.1991 bis zu 19.05.1991) ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Rechtsvorschriften (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 19.07.1991 in Kraft getreten.

STADT KALTENKIRCHEN
den 19.07.1991
BORGERMEISTER

3. Auffertigung 8291

SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN KREIS SEGEBERG

ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 21 "OERSDORFER WEG / GRAFFWEG"

1. VEREINFACHTE ÄNDERUNG

FÜR DEN BEREICH ZWISCHEN DEM OERSDORFER WEG, GRAFFWEG UND OERSDORFER STIEG

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGB I S. 2253) sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24. Februar 1983 (GOVBl. Schl.-HS 86) wird nach Beschlußfassung durch die Stadtvertretung vom 20.05.1991, Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB / § 82 Abs. 4 LBO folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 21, 1. vereinfachte Änderung Genehmigung für den obigen Bereich, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.